

RS OGH 2006/8/9 4Ob119/06p, 4Ob237/17g, 4Ob111/21h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.08.2006

Norm

MSchG §33a Abs4

Rechtssatz

Es kommt darauf an, ob das abweichend benutzte Zeichen vom Verkehr bei und trotz Wahrnehmung der Unterschiede dem Gesamteindruck nach noch mit der eingetragenen Marke gleichgesetzt wird. Das setzt voraus, dass der Verkehr den weggelassenen oder hinzugefügten Bestandteilen keine maßgebende eigene kennzeichnende Wirkung beimisst. Die Marke muss auch in der tatsächlich benutzten (erweiterten) Form eindeutig das die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen kennzeichnende Element bilden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 119/06p
Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 119/06p
- 4 Ob 237/17g
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 237/17g
Vgl
- 4 Ob 111/21h
Entscheidungstext OGH 22.06.2021 4 Ob 111/21h
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121289

Im RIS seit

08.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at